

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Frank Luhmann (CDU)**

vom 22. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2023)

zum Thema:

**Gebäudeenergie-Gesetz (GEG)**

und **Antwort** vom 13. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2023)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Frank Luhmann (CDU)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 15956  
vom 22.06.2023  
über Gebäudeenergie-Gesetz (GEG)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche durchschnittliche Energieeffizienzklasse haben die bestehenden Berliner Verwaltungsgebäude?

- a. Welche durchschnittliche Energieeffizienzklasse haben die landeseigenen Schul- und Kita-Gebäude?
- b. Was bedeutet der aktuelle Bestand mit diesen Energieeffizienzklassen für den Bedarf und Aufwand an Nachrüstungen, Umrüstungen in den nächsten 5 Jahren? Welche Maßnahmen sind geplant, projiziert oder bereits in der Umsetzung? Bitte um Auflistung.

Frage 5:

Wie ist die durchschnittliche Energieeffizienzklasse bei den Wohneinheiten der landeseigenen Wohnungsgesellschaften?

- a. Was bedeutet der aktuelle Bestand mit diesen Energieeffizienzklassen für den Bedarf / Aufwand an Nachrüstungen, Umrüstungen in den nächsten 5 Jahren; d. h. welche Kosten kommen auf diese durch die geplante GEG-Änderung zu?
- b. Wie werden sich diese Kosten auf die Mietpreise auswirken? Welche Maßnahmen sind geplant, um soziale Härten abzuwenden?

Antwort zu 1 und 5:

Nach dem geltenden Gebäudeenergiegesetz (GEG) existieren Energieeffizienzklassen und die Pflicht zu deren Ausweisung im Energieausweis gemäß § 86 GEG nur für Wohngebäude; die

Energiekennwerte von Energieausweisen sind dabei gebäudebezogen auszuweisen, wohnungsbezogene Energieeffizienzklassen regelt das GEG nicht. Das GEG enthält zudem keine Sanierungspflichten, somit resultieren aus den im GEG verankerten Energieeffizienzklassen keine obligatorischen Sanierungsbedarfe für den Gebäudebestand.

In Bezug auf Daten über Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden der landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) und in Bezug auf geplante Maßnahmen aufgrund von Selbstverpflichtungen des Landes Berlin verweist der Senat auf die Antworten zu den Schriftlichen Anfragen S19-11227 vom 09. März 2022, „Wie Energieeffizient ist Berlin?“, und S19-15740 vom 05. Juni 2023, „Welche energetischen Sanierungsmaßnahmen werden bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen durchgeführt?“, sowie auf den Nachhaltigkeitsbericht 2022 über die Berliner Landesunternehmen mit Hinweis auf die jährlichen Nachhaltigkeitsberichte der LWU:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/downloads/nachhaltigkeitsbericht/artikel.956228.php>

Darüber hinaus wird auf den Abschlussbericht zu den Klimaschutzvereinbarungen der LWU mit dem Land Berlin 2011 bis 2020 verwiesen. Die Umlage von Kosten entsprechen dort den Vorgaben des Gesetzgebers und des Gesellschafters sowie den Vereinbarungen aus der Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“.

Frage 2:

Gilt die durch die geplante GEG-Änderung vorgesehene Pflicht zur Verwendung von 65 % erneuerbaren Energien auch für die Landesgebäude? Wenn ja, durch welche Maßnahmen soll sie erreicht werden?

Frage 3:

Ist auf Landesebene geplant für die öffentlichen Gebäude entsprechende Regeln und Vorgaben aufzustellen und wie sollen diese Regeln konkret lauten?

Frage 4:

Welche Kosten kommen auf das Land im laufenden Haushalt zu?

- a) Sind diese Kosten im bestehenden Haushalt bzw. den vorliegenden Planungen eingeplant?
- b) Welche Maßnahmen sollen aus dem geplanten Klimasondervermögen finanziert werden?

Antwort zu 2, 3 und 4:

Die Novelle des GEG ist Gegenstand eines laufenden parlamentarischen Verfahrens. In welchem Umfang und mit welchen Inhalten die aktuell geltenden Vorschriften des GEG über die Vorbildfunktion bei Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand weiterentwickelt werden und ob bzw. in welchem Umfang die Länder darüberhinausgehende Regelungskompetenzen erhalten oder wahrnehmen, ist noch nicht absehbar. Entsprechend sind derzeit keine Aussagen über zu erwartende Kosten oder deren Finanzierung möglich.

Berlin, den 13.07.23

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen